

**Kantonsrat**

**KANTONSRATSPROTOKOLL**

Sitzung vom 2. Dezember 2024  
Kantonsratspräsident Zehnder Ferdinand

**B 30 Neuregelung des Bettelns im öffentlichen Raum; Entwurf Änderung des Übertretungsstrafgesetzes / Justiz- und Sicherheitsdepartement**

**2. Beratung**

Für die Kommission Justiz- und Sicherheit (JSK) spricht Kommissionspräsident Patrick Hauser.

Patrick Hauser: Am 4. November 2024 hat die JSK die 2. Beratung der Vorlage durchgeführt. Es lagen keine Anträge vor. Die JSK hat der Vorlage einstimmig zugestimmt.

Antrag Irina Studhalter zu §§ 6 Abs. 2; § 12 Abs. 2 und § 34 Abs. 3: § 6 Abs. 2: Der Richter oder die Richterin verständigt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

§ 12 Abs. 2: Der Richter oder die Richterin kann das Tier töten lassen.

§ 34 Abs. 3: Stehen der Täter oder die Täterin in so nahen Beziehungen zur begünstigten Person, dass sein oder ihr Verhalten entschuldbar ist, kann der Richter oder die Richterin von einer Bestrafung Umgang nehmen (Art. 305 Abs. 2 StGB).

Für die Kommission Justiz- und Sicherheit (JSK) spricht Kommissionspräsident Patrick Hauser.

Patrick Hauser: Dieser Antrag lag der JSK nicht vor.

Für die Redaktionskommission (RK) spricht Kommissionspräsidentin Claudia Wedekind.

Claudia Wedekind: Der Redaktionskommission obliegt die sprachliche Überprüfung von Verfassungsänderungen und Gesetzen. Beim vorliegenden Antrag handelt es sich aber um eine inhaltliche Änderung, zu der sich die Redaktionskommission nicht äussern kann.

Roman Bolliger: Im Zuge der Anpassung zur Neuregelung des Bettelns sind auch Änderungen im Übertretungsstrafgesetz (UeStG) vorgesehen, die einzig formeller Natur sind und der geschlechterneutralen Formulierung dienen. Es geht darum, dass anlässlich der Änderungen in diesem Gesetz aufgrund der Neuregelung des Bettelns auch einige Anpassungen gemacht werden, um eine möglichst schnelle Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache in allen Erlassen zu erreichen. Eine dieser Änderungen betrifft § 12 Abs. 2 des heute geltenden UeStG. Gemäss dieser Bestimmung kann ein Richter ein Tier töten lassen, wenn jemand ein gefährliches oder bösartiges Tier nicht gehörig verwahrt oder beaufsichtigt. Die naheliegende und geschlechtergerechte Anpassung dieser Bestimmung hätte «ein Richter oder eine Richterin» gelautet. Neu heisst es aber «die Strafbehörde». Gemäss Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizgesetz, JusG), § 4, kann sich die Strafbehörde sowohl auf die Exekutive wie auch die Judikative beziehen. Somit sind wir nicht mehr nur bei

einer formellen Änderung, sondern wir haben es mit einer inhaltlichen Änderung zu tun, die meiner Meinung nach nicht unbedeutend ist und zumindest einer Diskussion im Rat bedarf. Es ist ja nicht dasselbe, wenn ein Richter darüber entscheiden kann, ob ein Tier nicht mehr leben darf oder ob das neu beispielsweise auch die Polizei darf. Ich vermisste in der Botschaft zudem die Meinung der verschiedenen Vernehmlassungsinteressenten, etwa von Tierschutzorganisationen oder der Gesellschaft der Schweizer Tierärzte. Ich denke, dass es sich um eine inhaltliche Frage handelt, die einer Diskussion bedarf. Ich war sehr erstaunt, dass mir niemand erklären konnte, wie es dazu kam. Wir müssen nicht darüber diskutieren, ob es sich um eine sinnvolle inhaltliche Änderung handelt oder nicht. Ich finde es aber sinnvoller, den naheliegenden Begriff «ein Richter oder eine Richterin» zu verwenden. Damit ist das Problem gelöst und wir haben unsere Aufgabe getan, da es sich um eine geschlechtergerechte Formulierung handelt. Ob eine Anpassung nötig ist und man will, dass die Polizei oder die Staatsanwaltschaft selber darüber entscheiden können, ob ein Tier nicht mehr leben darf, kann auch zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden. Die Regierung kann selbst entscheiden, ob sie eine entsprechende Vernehmlassung durchführen will. Die vorliegende Anpassung kann ich aber nicht unterstützen. Regierungsrätin Ylfete Fanaj hat mir mittels E-Mail mitgeteilt, dass diese Frage im Gesetz über das Halten von Hunden geregelt ist. Das Hundegesetz regelt jedoch nicht wer darüber entscheiden kann. In der dazugehörigen Verordnung heisst es lediglich «[...] Hunde, die für Mensch und Tier gefährlich sind, sind zu töten, wenn eine tierärztliche Behandlung oder sonstige Massnahmen keinen Erfolg versprechen oder wenn der Halter oder die Halterin eine angeordnete Behandlung oder sonstige Massnahmen nicht befolgt und keine weniger weit gehenden Massnahmen in Frage kommen.» Es wird also nicht geregelt, wer darüber entscheiden kann.

Ursula Berset: Es ist schwierig über diesen Antrag zu diskutieren, weil nicht klar ist, worauf er basiert. Die GLP-Fraktion zieht eine pragmatische Lösung vor. Es ist schade, dass wir keine ausführliche Diskussion über diese Frage führen konnten. Es ist unpassend, wenn eine Anpassung einzig dem Nachvollzug einer geschlechtergerechten Sprache dienen soll, aber sich darin auch eine inhaltliche Änderung versteckt. Wir können zwar die Ausführungen von Roman Bolliger im Namen der Grünen Fraktion nachvollziehen, lehnen aber den Antrag im Sinn einer pragmatischen Lösung ab.

Rahel Estermann: Der Moment ist nicht sehr passend, um nochmals auf diese Bestimmung zurückzukommen. Die JSK zieht aber sicher auch ihre Lehren daraus. Auch ich als Mitglied der JSK habe nicht bemerkt, dass es sich dabei um eine inhaltliche Änderung handelt, die unter einem kurzen Absatz abgehandelt wurde und es hiess, dass es nur um formelle gendergerechte Änderungen gehe. Tatsächlich ist es aber tatsächlich eine materielle Änderung. Wir können uns überlegen, ob es sich um eine sinnvolle Änderung handelt oder nicht. Die Grüne Fraktion stimmt dem Antrag von Roman Bolliger zu, weil wir der Ansicht sind, dass in der JSK nicht genügend über diese Frage diskutiert wurde. Wir alle sollten aber daraus lernen, damit unser Rat eine wirklich qualitativ gute Gesetzesarbeit leisten kann. Wenn es auch Ihnen zu schnell gegangen ist, bitte ich Sie, unseren Antrag zu unterstützen.

Anja Meier: Ich bin ebenfalls überrascht über diesen Antrag. Die SP-Fraktion erkennt, dass es sich auf den ersten Blick um eine redaktionelle Änderung handelt, aber es eigentlich um eine Ausweitung des Begriffs geht. Es ist bedauerlich, dass wir unter diesen Umständen darüber diskutieren müssen. Grundsätzlich ist die Anpassung nach Meinung der SP-Fraktion sinnvoll. So können es die zuständigen involvierten Stellen je nach Ebene der Strafverfolgungsbehörde entsprechend handhaben. Zudem sollen auch die anderen Spezialgesetzgebungen entsprechend angepasst werden, etwa in Bezug auf die Übertretungsstrafrechte, die gemäss Gesetz über das Halten von Hunden auch gewisse

Zuständigkeiten haben. Sie sind nicht Teil des Gerichts, sondern gehören der Staatsanwaltschaft an. Wir befürworten mehr Flexibilität sind aber sehr offen, um über diesen Sachverhalt in der Kommission zu diskutieren und ihn im Auge zu behalten. Den vorliegenden Antrag lehnt die SP-Fraktion jedoch ab.

Hella Schnider: Die Mitte-Fraktion ist sehr überrascht über diesen Antrag, da die Arbeit der Kommission ohne weitere Anträge abgeschlossen wurde. Über diese Frage hätte man zu einem früheren Zeitpunkt diskutieren können. Wir lehnen den Antrag ab, da wir auch ganz klar für die Ausdehnung zur Strafbehörde sind und die Einengung mit der Benennung von Richterinnen und Richtern ablehnen.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektorin Ylfete Fanaj.

Ylfete Fanaj: Die Ersetzung des Begriffs «Richter» durch «Strafbehörde» wurde bewusst vorgenommen. Mit dieser Änderung konnten gleichzeitig zwei Ziele erreicht werden: Zum einen die geschlechtergerechte Formulierung und zum anderen entspricht die Änderung inhaltlich den Formulierungen in der Spezialgesetzgebung. Die Spezialgesetzgebung geht dem allgemeinen Recht vor. Die drei §§ 6, 12 und 34, die wir anpassen, beziehen sich auf eine Spezialgesetzgebung. Ich kann nachvollziehen, dass man umgangssprachlich unter dem Begriff «die Richterin oder der Richter» die Gerichte versteht und unter Begriff «Strafbehörde» die Polizei und Staatsanwaltschaft. Aber gemäss Justizgesetz gehören die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die für die Strafverfahren zuständigen Gerichte zu den Strafbehörden. Auch die Gerichte haben bei Strafverfahren einen Auftrag, beispielsweise die Bezirks- oder Kriminalgerichte oder das Kantonsgericht. Also gehören sie zu den Strafbehörden. Inhaltlich ist es eine Ausweitung. Unter Strafbehörde versteht man mehr als nur das Gericht, die dritte Gewalt. Aber die Ausweitung bezieht sich auf die Spezialgesetzgebung. Die in § 6 Absatz 2 UeStG vorgenommene Ersetzung des Begriffs «Richter» durch «Strafbehörde» wird durch das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) abgedeckt. Diese Bestimmung sieht vor, dass – nebst Richtern – auch jede Person, Mitarbeitende des Kantons, der Gemeinden und privater Institutionen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung machen kann. Wir bewegen uns im UeStG im Bereich des Strafrechts, weshalb der Begriff der «Strafbehörde» gewählt wurde. Die in § 12 Absatz 2 UeStG vorgenommene Ersetzung des Begriffs «Richter» durch «Strafbehörde» bezieht sich auch auf das Gesetz über das Halten von Hunden. Dort obliegt die Zuständigkeit in einem Strafverfahren in der Regel einem Übertretungsstrafrichter. Diese arbeiten nicht beim Gericht, sondern sind bei der Staatsanwaltschaft angestellt. Die in § 34 Absatz 2 UeStG vorgenommene Ersetzung des Begriffs «Richter» durch «Strafbehörde» wird durch Art. 305 Absatz 2 Strafgesetzbuch abgedeckt. Diese Bestimmung sieht als Grundsatz vor, dass ein Täter straflos bleibt, wenn er seine Angehörigen oder jemanden, zu dem er in so nahen persönlichen Beziehungen steht, begünstigt, so dass sein Verhalten entschuldbar ist. Dieser Grundsatz ist von allen Strafbehörden und nicht nur von den Gerichten zu beachten. Wenn wir Gesetzgebungen revidieren, nehmen wir das auch zum Anlass, das Recht zu aktualisieren und uns auf die Spezialgesetzgebung zu beziehen. Es handelt sich also um eine Aktualisierung des Rechts. Wenn Sie die Anpassung nicht vornehmen, hat es im Prinzip keine Folgen, weil die Spezialgesetzgebung vorgeht. Bei der Aktualisierung eines Gesetzes achten wir auf die Sprache und die Verwendung der richtigen Begriffe. Deshalb ist unsere Anpassung stimmig und korrekt. Ich bitte Sie daher, den Antrag abzulehnen.

Der Rat lehnt den Antrag mit 103 zu 11 Stimmen ab.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat der Änderung des Übertretungsstrafgesetzes (UeStG), wie sie aus der Beratung hervorgegangen ist, mit 113 zu 1 Stimme zu.